

innerhalb Deutschlands;
in Stadt-Telegramme im
Minimal-Gebühr eines
ne 30 J. Die Weiter-
ir den Aufgeber und
= 60 J); XP Gpreeh
die Entfernung von der
se Bestimmungen vor die
e ein Wort gerechnet.
ftung einer Gebühr von
ausgeliert.

Table with columns for 'M.', 'J.', and 'Wort'. Lists various words and their corresponding values in different currencies and units.

H. Siems, Reichstr. 28; H. Döfel, Bürgerstr. 96; Saub & Theile, Grinste. 31;
J. Meyer, Reichstr. 1; D. Blind, gr. Gltstr. 95; J. G. N. Gendel, 11.
Mühlent. 87; Joh. Kröger, gr. Bergstr. 198; Heinrich, Speyer, Hamburgstr. 2a;
C. Gorb, gr. Weststr. 68; J. H. E. Reiter, Badstr. 92; A. G. Jordan,
gr. Johannisstr. 49; W. G. Wagner, Gt. der Wilhelm- und Weidenstr.;
Heinrich Odorski, Palmallee 24/25; Bernh. Carl Krull, gr. Rosenstr. 130;
Heinrich Wittrock, Feldstr. 65; Selig Joachim Gohn, Schulerstr. 11.

Scala der Klassensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp.
16. Juni 1875. Die Klassensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen
von mehr als bis einschließlich Steuerfuß pro Jahr

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Klassensteuer von den zur
1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classificirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873.
Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen
von mehr als bis einschließlich Steuerfuß pro Jahr

Strassen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona
vom 25. September 1888.

(Wir verweisen auf das am Schluss dieser Verordnung befindliche Inhalts-Verzeichniss.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S.
1529) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig
und nach Beratung mit den Rathslichen Collegien für den Bezirk der Stadt
Altona die nachstehende Strassenpolizei-Ordnung unter Zustimmung der ein-
schlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Bahnpolizei-Reglements
für die Eisenbahnen Deutschlands hierdurch erlassen.

I. Begriff der öffentlichen Strafe.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Strafe“ sind überall in dieser
Polizei-Verordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge,
sowie solche im Privat-Eigenthum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken
und Durchgänge begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr
stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nach-
folgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk,
namentlich auch für Bock- und Rehwagen, Schützen, Kutschen, Milchkarren,
logenannte städtische und andere Arten von Karren, wagen sie von Menschen,
Zugthieren oder Hunden bespannt werden. Für Omnibus, Droschken und
Fierde-Eigenheiten haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den beson-
deren auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese
besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Fuhrers demselben freie Aussicht nach allen Seiten
gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden.
Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfangs oder der Beschaffenheit
der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Fuhrer die Zugthiere auf der
linken Seite an der Leine oder am Kopfe führen. Das Schieben von
Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Fuhrer die freie Aussicht
nach vorne nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei
Handwagen und Handkarren muß, falls dieselben mit einer Deichsel ver-
sehen sind, dieselbe vom Fuhrer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliche zum Fort-
schaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern
versehen sein, welche den Eigenthümern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben
sich zu diesem Zweck zu melden haben, ausgegeben werden. Ebenfalls
sind auch Veränderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren
anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens
oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt
oder deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall
mit Schrauben zum Anschrauben dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen
Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg,
Ottensen oder Blankenese nach den dort geltenden Gesetzen oder Verord-
nungen ertheilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen
Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliche auf öffentlichen
Straßen befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der
Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen,
welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an
den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes
Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in
der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen den
entgegenkommenden oder vordringenden Fuhrwerken deutlich sichtbar werden.
Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk
selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder
an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen
Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht
werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Strickleitern. Die zum Beladen der
Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an dem Fuhrwerk zu befestigen.
§ 7. Verbot des Zusammenklappelns. Das Zusammenklappeln
mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an
einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate
April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur
bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und blinige Zugthiere. Kranke und abgetriebene
Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Alle Hunde, welche zum
Führen benutzt werden, und andere Zugthiere, welche blinig sind, müssen mit
einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sein. Nähere Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizei-Amt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungs-
mäßigem Stande sein. Aufhalter von Stridwerk sind unstatthaft. Zwei-
und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w.
Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgehängtem Zugwerk darf der
Fuhrer die Schwengel, Ketten, Strickleitern u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines
Fuhrwerks darf nicht mehr als 2 1/2 m Breite und, von der Erde gerechnet,
3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht über-
schreiten. Das Polizei-Amt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen
hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren
als des obigen Gewichtes mindestens 21 Stunden vorher einzubringen.
Andererseits hat es die Befugnis, den Verkehr mit Karren auf bestimmten
öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfangs und Gewichtes
zu untersagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältniß der Ladung zum Gespann. Die Befahrung
des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein,
daß das Gespann dadurch übermäßig angestrengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Flecken und ähnlichen
Gegenständen. Flache Ketten, Metallflangen und ähnliche Gegenstände
müssen so verpackt sein, daß sie kein hartes Geräusch verursachen. Auch ist
dem Geransch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die
Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch
theilweise herabfallen, herabstieben oder die Zugthiere benachtheiligen, noch ein
Umfallen des Fuhrwerks verursachen kann. Gleichwohl darf sie ganz
oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so
hinzufragen, wie z. B. Stangen und dgl., daß dadurch Gefahr für Fuß-
gänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz,
Müllflangen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß diese Gegen-
stände den Hinterwagen des Fuhrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß
am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das
Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Nothwendige Eigenschaften der Fuhrer. Solchen
Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unfähig
oder dazu wegen Schwächlichkeit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche
das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines
mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern,
Dienstherren und Fuhrwerksbesitzer bezw. deren Angehörige sind strafbar,
wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unfähigen Fuhrern anvertrauen.

§ 16. Schlaf, Trunkenheit der Fuhrer. Fuhrer, welche
während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden,
sind strafbar.

§ 17. Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens.
Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Verhinderung.
Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig ver-
hindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Abkist
des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher
verfolgten Fahrtrichtung ist dem Hintermann durch Emporkommen der Peitsche,
die Abkist des Vorbeifahrens ist dem Vordermann durch Zurufen, nöthigen-
falls durch Knallen mit der Peitsche kund zu geben. Das unthätige Knallen
mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt (cf. § 48).